

15. 5. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über
die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz — UVEG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Gewährung von Leistungen für Sachschäden, die nach den Vorschriften des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr. 12/1962, fristgerecht angemeldet wurden.

(2) Als Leistungen werden gewährt:

1. Entschädigung für Gegenstände des Hausrates (§ 6),
2. Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen (§ 10);
3. Härtausgleich (§ 12).

§ 2. (1) Anspruch auf die Gewährung einer Entschädigung haben Geschädigte und Berechtigte im Sinne der Bestimmungen der §§ 5, 7 und 8 des Anmeldegesetzes.

(2) Ein Härtausgleich kann nur Geschädigten unter den in den §§ 12 und 14 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 3. (1) Ist ein Geschädigter verstorben und treten mehrere Berechtigte an seine Stelle, so ist die Entschädigung im Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte) zueinander zu teilen; die Hausratsentschädigung gebührt jedoch dem überlebenden erbberechtigten Ehegatten vorzugsweise. Hatte der Geschädigte eine im § 1 genannte Anmeldung vorgenommen, so ist diese Anmeldung für die Berechtigten bindend.

(2) Solange ein Entschädigungsanspruch nach diesem Bundesgesetz nicht durch eine Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder durch eine wirksam gewordene Entscheidung der Bundesentschädigungskommission feststeht, kann er nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen, verpfändet oder gepfändet werden; doch kann ein Berechtigter zugunsten eines anderen Berechtigten durch eine gegenüber der Finanzlandesdirektion abgegebene schriftliche Erklärung verzichten.

(3) Die Erbberechtigung (Pflichtteilsberechtigung) ist durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Liegen solche Urkunden nicht vor und ist die Zuständigkeit eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Erbscheines nicht gegeben, so ist auf Antrag eines der in § 7 des Anmeldegesetzes genannten berechtigten nahen Angehörigen der Anspruch nach Artikel 2 Anlage 1 A Abs. 3 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 (Finanz- und Ausgleichsvertrag) in Österreich abzuhandeln.

(4) Soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ein österreichisches Gericht zur Abhandlung berufen ist, ist das Bezirksgericht zur Abhandlung der Verlassenschaft berufen, bei dem der Umsiedler oder Vertriebene (§§ 3 und 4 des Anmeldegesetzes) seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen gehabt hat. Ist ein solcher Gerichtsstand nicht gegeben, ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zur Abhandlung berufen.

(5) Der im Abs. 3 genannte Anspruch ist im Abhandlungsverfahren mit 500 S zu bewerten.

(6) Auf Grund der Einantwortung steht den Erben (Pflichtteilsberechtigten), soweit sie Berechtigte gemäß § 7 des Anmeldegesetzes sind oder gemäß § 8 des Anmeldegesetzes als solche gelten, ein Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu.

§ 4. Geschädigte oder Berechtigte, die in der Anmeldung oder bei der Geltendmachung eines Anspruches auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz wissentlich falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens machen, sind von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 5. (1) Wurde in der Bundesrepublik Deutschland aus öffentlichen Mitteln zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren wäre, Zahlung geleistet oder besteht ein Anspruch auf eine solche Zahlung auf

Grund eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Gesetzes, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach diesem Bundesgesetz. Das gleiche gilt, wenn der Geschädigte oder Berechtigte Leistungen auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Regelung erhalten kann. Insoweit jedoch auf Grund einer der vorgenannten gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland eine Leistung in der Höhe von weniger als 50 v. H. der Leistung, die für denselben Schaden nach diesem Bundesgesetz zu gewähren wäre, erbracht wurde, steht einem Geschädigten oder Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung in der Höhe des die deutsche Leistung übersteigenden Betrages zu. Hat ein Geschädigter oder Berechtigter Entschädigung auf Grund dieses Bundesgesetzes erhalten und erhält er für denselben Schaden in der Folge eine Leistung auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland erlassenen oder gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erlassenen gesetzlichen Regelung, so hat der Geschädigte oder Berechtigte die Entschädigung, die er auf Grund dieses Bundesgesetzes erhalten hat, dem Bund rückzuerstatten. Ein Rückerstattungsanspruch des Bundes ist bei sonstigem Verlust des Anspruches innerhalb eines Jahres vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen. Die Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem der Bund instande war, die den Rückerstattungsanspruch begründenden Tatsachen oder Beweismittel bei Gericht vorzubringen.

(2) Auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind Leistungen anzurechnen, die auf Grund von zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen einem Geschädigten oder Berechtigten zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens gewährt wurden oder gewährt werden.

(3) Wurde in anderen als den in Abs. 1 oder 2 genannten Fällen aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln zur Abgeltung des in der Anmeldung geltend gemachten Schadens, für den nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren wäre oder zu gewähren ist, Zahlung geleistet, so ist die erhaltene Zahlung auf die nach diesem Bundesgesetz zu gewährende Entschädigung in voller Höhe anzurechnen. Ist nicht bestimmt, inwieweit der Geschädigte oder Berechtigte solche Zahlungen als Schadensabgeltung für Schäden erhalten hat, für die er nach diesem Bundesgesetz Entschädigung beanspruchen kann, so hat die Anrechnung mit 10 v. H. auf eine Entschädigung für Hausratsschäden gemäß § 6 und mit 25 v. H. auf eine Entschädigung für Berufsinventar gemäß § 10 zu erfolgen, insoweit die Zahlungen zusammen den Betrag von 1000 S oder den entsprechenden Gegenwert übersteigen.

Eine Anrechnung hat zu unterbleiben, insoweit die erhaltene Zahlung im Zuge einer Vertreibung verlorenging.

(4) Zahlungen, die aus öffentlichen Mitteln für Sachen, die gemäß Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, von der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien beschlagnahmt, zurückbehalten oder liquidiert worden sind, geleistet wurden oder werden, sind, insoweit für dieselben Sachen nach diesem Bundesgesetz Entschädigung zu gewähren ist, anzurechnen.

ABSCHNITT II.

Hausratsentschädigung.

§ 6. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Gegenständen des Hausrates ist eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Bundesgesetz zu gewähren, wenn die nach der Anlage für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände ermittelte Punkteanzahl wenigstens den im folgenden genannten Bruchteil der Höchstpunkteanzahl, die für den betreffenden Haushalt nach Ziffer 2 der Anlage zulässig ist, erreicht: Bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel der Höchstpunkteanzahl und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der Höchstpunkteanzahl.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S überstiegen hat, wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Ist der Geschädigte vor Ende des Jahres 1955 verstorben, so müssen die in den Abs. 1 und 2 hinsichtlich der Einkommenshöhe angegebenen Voraussetzungen in der Person des Berechtigten und, wenn der Geschädigte nach 1955 verstorben ist, sowohl in der Person des Geschädigten als auch in der Person des Berechtigten gegeben sein.

(4) Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben oder deren Jahreseinkommen im Jahre 1955 den Betrag von 15.000 S nicht überstiegen hat, ist eine Entschädigung auch dann zu gewähren, wenn der in Abs. 1 genannte Bruchteil der Höchstpunkteanzahl nicht erreicht wird.

(5) Für jedes am 1. Jänner 1960 dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind erhöhen sich die in Abs. 1, 2 und 4 angegebenen Einkommensgrenzen um je 3000 S.

§ 7. (1) Der Begriff des Einkommens ist im Sinne des für das Veranlagungsjahr 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind

jedoch abgezogene Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Auf Verlangen der Finanzlandesdirektion sind die Lohnbestätigung des Dienstgebers oder sonstige geforderte Nachweise über das Einkommen vorzulegen.

§ 8. Beschädigte Gegenstände des Hausrates gelten als zerstört, wenn ihre Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

§ 9. (1) Wenn einem Geschädigten oder Berechtigten, der ein Hausratsdarlehen auf Grund der Hausratsverordnung, BGBl. Nr. 238/1948, erhalten hat, eine Entschädigung für Hausrat gewährt wurde, hat die Finanzlandesdirektion mit der Entschädigung zunächst das aushaftende Darlehen abzudecken.

(2) Ein nach Abdeckung des Darlehens verbleibender Entschädigungsrest ist auszuzahlen.

(3) Ein nach Anrechnung der Entschädigung verbleibender Darlehensrest ist entsprechend den Bestimmungen über die Rückzahlung von Hausratsdarlehen zurückzuzahlen; durch die Anrechnung werden jedoch hinsichtlich des Darlehensrestes Fälligkeiten nicht hinausgeschoben.

ABSCHNITT III.

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 10. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von Einrichtungsgegenständen, Behelfen, Geräten und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren, ist eine Entschädigung zu gewähren, wenn bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 48.000 S wenigstens ein Viertel und bei einem Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 bis zu 72.000 S wenigstens ein Drittel der zur Berufsausübung erforderlichen Gegenstände weggenommen, verloren oder zerstört wurde. Auf die sonstigen im § 12 genannten Sachen findet die Bestimmung des vorangehenden Satzes keine Anwendung.

(2) Wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 72.000 S übersteigen hat, wird keine Entschädigung gewährt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und der §§ 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11. (1) Für die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den im § 10 genannten Gegenständen ist dem Geschädigten eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Drittel des gemeinen Wertes der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen in Österreich im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung zu gewähren.

(2) Die einer geschädigten Person nach Abs. 1 zu gewährende Entschädigung darf den Betrag von 25.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümer nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung des Handelsrechts gehört oder gehört hat, nicht mehr als 25.000 S entfallen.

ABSCHNITT IV.

Härteregelung.

§ 12. (1) Wenn sich ein Geschädigter durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von in § 10 genannten Gegenständen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneter verbrauchbarer oder vertretbarer körperlicher Sachen, die für seine Berufsausübung erforderlich waren, in wirtschaftlicher Not befand und nicht eine entsprechende Milderung des Notstandes durch Gewährung einer Entschädigung gemäß § 10 geschaffen wird, kann ihm die Bundesentschädigungskommission einen Härteausgleich gewähren.

(2) Bei der Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden soll, hat die Bundesentschädigungskommission auf die wirtschaftliche Not und die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Gewährung eines Härteausgleiches darf die Bemessungsgrundlage gemäß § 11 Abs. 1 für Berufsinventar nicht überschritten werden. Soweit ein Härteausgleich für die in Abs. 1 genannten sonstigen Sachen gewährt wird, dürfen die Preise nicht überschritten werden, die den im Jahre 1945 bestandenen Preisregelungsvorschriften in Österreich, spätestens den am 11. September 1945 in Geltung gestandenen Preisregelungsvorschriften, entsprechen haben.

(4) Der einem Geschädigten nach Abs. 1 gewährte Härteausgleich darf den Betrag von 50.000 S nicht übersteigen. Dabei darf auf einen beschädigten Betrieb, auch wenn er zwei oder mehreren Personen als Miteigentümern nach bürgerlichem Recht oder als Gesellschaftern einer Personenvereinigung des Handelsrechts gehört oder gehört hat, nicht mehr als 50.000 S entfallen. Auf einen Härteausgleich gemäß Abs. 1 ist eine Entschädigung anzurechnen, auf die ein

Geschädigter gemäß § 10 Anspruch hat, sowie Leistungen (Zuwendungen), die gemäß § 5 auf eine Entschädigung anzurechnen sind.

ABSCHNITT V.

Verfahren.

§ 13. Ansprüche auf Entschädigung (§§ 6 und 10) sind gewährt, wenn die Anmeldung der Sachschäden nach den Bestimmungen des Anmeldegesetzes fristgerecht vorgenommen wurde.

§ 14. (1) Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12 müssen bei sonstigem Ausschluß spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Zustandekommen einer schriftlichen Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder ab dem Wirksamwerden einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder ab Zustimmung einer ablehnenden schriftlichen Stellungnahme der Finanzlandesdirektion bei der für den betreffenden Geschädigten gemäß § 18 des Anmeldegesetzes zuständigen Finanzlandesdirektion mittels eingeschriebenen Briefes eingebracht werden. Falls der Geschädigte bereits in der Anmeldung das Vorliegen der wirtschaftlichen Not dargelegt hat, bedarf das Ansuchen keiner weiteren Begründung.

(2) Das Ansuchen ist unter Angabe des für die Gewährung des Härteausgleiches maßgebenden Sachverhaltes und der Beweismittel zu begründen. Können verlangte Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(3) Die Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes und des § 19 des Anmeldegesetzes gelten für Ansuchen gemäß Abs. 1 sinngemäß.

§ 15. Die gemäß § 18 Anmeldegesetz für die Entgegennahme von Anmeldungen zuständige Finanzlandesdirektion hat den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten oder dem Berechtigten, insoweit sie dessen Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten. Hierbei hat die Finanzlandesdirektion auf einen vorliegenden Beweisnachstand in der Weise Bedacht zu nehmen, daß sie aus den persönlichen und beruflichen Umständen des Geschädigten und den am Schadensort gegebenen Verhältnissen auf Art und Umfang eines behaupteten Schadens schließt.

§ 16. (1) Wird von der Finanzlandesdirektion ein Entschädigungsbetrag angeboten und kommt innerhalb von sechs Monaten seit dem Empfang des Angebotes durch den Geschädigten oder Berechtigten keine Einigung zustande, so kann der Geschädigte oder Berechtigte nach Ablauf dieser Frist den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission (§ 20 des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958) geltend machen.

(2) Wird von der Finanzlandesdirektion die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Ablehnung bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(3) Wird von der Finanzlandesdirektion auf eine gemäß § 16 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Anmeldegesetzes eingebrachte Anmeldung innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(4) Wird von der Finanzlandesdirektion auf eine gemäß § 16 Abs. 2 Z. 3 und 4 des Anmeldegesetzes eingebrachte Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Einlangen der Anmeldung weder ein Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt, so kann der Geschädigte oder Berechtigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen hat durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an die Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung bei der Bundesentschädigungskommission zulässig ist, für sämtliche Ansprüche oder für Gruppen von Ansprüchen, die durch die Verordnung zu bestimmen sind, um längstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn der Anfall an Anmeldungen dies erforderlich macht.

§ 17. (1) Über Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung und über Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches nach diesem Bundesgesetz entscheidet die Bundesentschädigungskommission, die nach den Bestimmungen des Besetzungsschädengesetzes, BGBl. Nr. 126/1958, beim Bundesministerium für Finanzen errichtet wurde.

(2) Die §§ 20 bis 26 des Besetzungsschädengesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Jedoch ist § 21 Abs. 4 des Besetzungsschädengesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Mitglieder der zweiten Gruppe von der gesetzlichen Berufsvertretung jedes Bundeslandes solche Personen zu entsenden sind, die zum Kreise der Vertriebenen oder Umsiedler gehören.

§ 18. (1) Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12 sind spätestens drei Monate nach ihrem Einlangen bei der Finanzlandesdirektion der Bundesentschädigungskommission vorzulegen.

(a) Die Bundesentschädigungskommission kann in Fällen des § 12 vor ihrer Entscheidung in der Sache der Finanzlandesdirektion auftragen, binnen angemessener Frist Erhebungen zu pflegen und zu den Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach Stellung zu nehmen. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 gelten nicht für Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12.

(b) In ein Verfahren vor der Bundesentschädigungskommission wegen eines Ansuchens um Gewährung eines Härteausgleiches gemäß § 12 ist ein Antrag auf Gewährung einer Entschädigung gemäß § 10 einzubeziehen.

§ 19. (1) Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausgezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(3) Ein Verzicht gemäß § 3 Abs. 2 unterliegt nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage des Inkrafttretens des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 17 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz, betraut.

Anlage zum Entschädigungsgesetz

Bestimmungen über die Bemessung der Entschädigung für Gegenstände des Hausrates.

1. Der Bemessung der Entschädigung von Gegenständen des Hausrates (§ 13 Anmeldegesetz und § 6 Entschädigungsgesetz) sind die in der angeschlossenen Liste verzeichneten Einrichtungsgegenstände mit den darin angegebenen Berechnungspunkten nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes zugrunde zu legen.

2. Die mögliche Höchstpunktzahl für jede Wohnung ist entsprechend den tatsächlich eingerichtet gewesenen Räumen derart begrenzt, daß für die einzelnen Räume die nachstehend verzeichnete Punktzahl nicht überschritten werden darf:

Je Zimmer	1600 Punkte,
je Kabinett	800 Punkte,
für die Küche	800 Punkte,
für das Badezimmer	400 Punkte,
für das Vorzimmer	200 Punkte.

3. Der Ermittlung der Höchstpunktzahl für jede Wohnung darf im Rahmen der tatsächlichen Verhältnisse je ein Nebenraum der gleichen Kategorie und höchstens drei Wohnräume (hievon höchstens zwei Zimmer) zugrunde gelegt werden.

4. Für folgende nicht in der Liste verzeichnete Hausratsgegenstände sind nach Maßgabe des tatsächlichen Verlustes unbeschadet der gemäß den Z. 1 bis 3 ermittelten Punkte weitere Punkte zuzuerkennen, die begrenzt sind wie folgt:

Für Haus-, Tisch- und Bettwäsche	300 Punkte,
für Geschirr, Besteck und sonstigen kleinen Hausrat	300 Punkte.

5. Die Höchstpunktzahl gemäß Z. 4 ist für Totalverlust in jeder Kategorie unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Haushalt für zwei Personen angemessen eingerichtet war.

6. Wenn einem geschädigten Haushalt zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mehr als zwei Personen (Erwachsene oder Kinder) angehörten, erhöht sich die Höchstpunktzahl gemäß den vorangehenden Z. 1 bis 5 um je 10 v. H.

7. Für die Ermittlung der Entschädigung ist jeder Punkt mit S 1'80 zu bewerten.

Liste der Hausratsgegenstände.

Gegenstand	Punkte
Abwasch:	
Kastenabwasch	120
Tischabwasch	90
Anrichten:	
Bauernstubenanrichte	120
Küchenanrichte	80
Zimmeranrichte	150
Bänke:	
Bank (auch Küchenbank)	40
Korbbank	30
Kücheneckbank	125
Wäschebank	50
Zimmerbank (gepolstert)	160

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Beleuchtungskörper:		Elektrische Geräte:	
Ampel	20	Bestrahlungsampe	30
Kugelpende	15	Bodenbürste	150
Luster, ein- bis vierflammig	40	Bügeleisen	12
Luster, fünf- und mehrflammig	80	Eisschrank	250
Nachtschlampe	10	Heizofen	30
Nurglasleuchte (auch Soffitte)	10	Heizsonne	15
Ständer(Steh)lampe	30	Staubsauger	120
Tischlampe (auch Schreibtischlampe)	15	Wäscheschleuder — Zentrifuge	300
Wandleuchte	12	Waschmaschine	350
Zugpende	9		
Betten, Schlafmöbel:		Gardinen:	
Bettbank	160	Fensterpolster	10
Bett mit Einsatz, Hartholz	100	Fensterschützer	15
Bett mit Einsatz, Weichholz	80	Gardinen für 1 Küchen- oder Vorzimmerfenster	10
Bett mit Einsatz, Messing, Stahlrohr	50	Gardinen für 1 Zimmerfenster	20
Betteinsatz	30	Scheibenvorhänge für 1 Fenster	8
Couch	160	Seitenteile für 1 Zimmerfenster	15
Kinderbett	25		
Lotterbett	180	Gartenmöbel:	
Ottoman	80	Bank (aus Metall)	30
Sitz- und Schlafecke	350	Holzbank	20
		Holzstuhl	10
Bettzeug:		Holzstuhl (Klappfauteuil)	25
Bettdecke, einbettig	10	Liegestuhl (Klappfauteuil)	12
Bettdecke, zweibettig	20	Metallsessel	12
Diwanpolster	6	Schirm mit Ständer	25
Matratze, dreiteilig	36	Tisch (aus Metall)	25
Matratze, dreiteilig, Roßhaar	120		
Matratze für Kinderbett	20	Gasgeräte:	
Matratzenschoner	5	Brat- und Backrohr	70
Plumeau	40	Kocher (Rechaud)	40
Polster	15		
Sofadecke	15	Herde:	
Steppdecke	35	Haushaltsherd (Kohle)	150
Steppdecke, Daunen	70	Haushaltsherd (Gas)	180
Tuchent	50	Haushaltsherd (Elektro)	200
Tuchent, Daunen	70	Wirtschaftsherd (Kohle)	300
Wolldecke	20	Wirtschaftsherd (Gas, Elektro)	350
Blockeiskasten	40	Karniesen:	
Buffet, Kredenzen:		Metall, Holz	15
Küchenkredenz	200	Kasten und Schränke aller Art:	
Zimmerbuffer, -kredenz	250	Barschrank	150
Büromöbel:		Bücherschrank	250
Aktenregal	50	Bücherkästchen	90
Aktenbock	10	Chemisettkasten	160
Armsessel	20	Glasschrank	150
Auflagetisch	30	Kasten, einfach, eintürig, Weichholz	50
Bücherregal	40	Kasten, einfach, zweitürig, Weichholz	120
Drehsessel	35	Kasten, einfach, dreitürig, Weichholz	180
Rollschrank	150	Kasten, einfach, viertürig, Weichholz	250
Schrank	150	Kasten mit Aufbau, zweitürig, Weichholz	170
Schreibtisch	200	Kasten mit Aufbau, dreitürig, Weichholz	230
Schreibmaschinentischerl	35	Kasten mit Aufbau, viertürig, Weichholz	300
Sessel	12	Kombinierter Schrank, Sekretär	250
Tisch	50	Kommode, Ladenkasten	100
		Nachtkästchen mit Marmorplatte	60

Gegenstand	Punkte	Gegenstand	Punkte
Nachtkästchen ohne Marmorplatte	40	Schemel	8
Psyche mit Spiegel	100	Sessel, Weichholz	12
Tonmöbel (Radioschrank, Plattenspielschrank)	90	Sessel, Hartholz	15
Schubladekasten (Kommode, Küchenskasterl)	40	Sessel, gepolstert	30
Waschkasten mit Marmorplatte	80	Sessel, Korbgeflecht	15
Waschkasten mit Marmorplatte und Spiegel	100	Sessel mit Armlehne	30
Waschkasten ohne Marmorplatte	50	Sitzbank, gepolstert	100
Waschkasterl (Küche)	40	Sitzzecke, gepolstert	220
Wäsche- und Kleiderschrank, Hartholz, eintürig	100	Sirz- und Schlafecke	350
zweitürig	150	Spiegel:	
dreitürig	250	Wandspiegel ohne Rahmen	20
viertürig	350	Wandspiegel mit Rahmen	30
Zierschrank	150	Konsolspiegel	40
Kleiderständer	20	Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer, je m ² :	
Koffer- und Schirmständer	10	Kokos-	9
Kohlenkiste	40	Bouclé-, Velour-, Axminster-	20
Nähmaschine	300	Orient-	80
Öfen:		Tische:	
Dauerbrandofen	100	Ausziehtisch	100
Füllöfen	50	Jour-, Näh-, Rauchtisch u. dgl.	50
Kachelöfen, Kamin	300	Konsoltisch	40
Paravent	30	Korbtisch	35
Regale:		Schreibtisch	250
Bücherregal	40	Radio- und Blumentischchen	25
Hängeregale (auch für Küche)	20	Tisch, Weichholz	40
Servierwagen (Stummler Diener)	40	Tisch, Hartholz	70
Sitzmöbel (siehe auch Betten):		Toilettetisch mit Marmorplatte	80
Diwan, Sofa, Kanapee, Chaiselongue	80	Toilettetisch ohne Marmorplatte	50
Fauteuil	50	Uhren:	
Fauteuil, gepolstert	70	Buffetuhr	50
Hocker	10	Küchenuhr	20
Hocker, gepolstert	20	Stand(Boden)uhr	100
Ohrenfauteuil	150	Wand(Pendel)uhr	50
		Wecker	10
		Wand- und Kleiderablagen:	
		mit Spiegel	60
		ohne Spiegel	40
		Washstockerl	30

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 hat die Republik Österreich nach Maßgabe einer materiellen Erweiterung des österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (KVSG.) an Umsiedler und Vertriebene Entschädigungen und sonstige Leistungen zu gewähren, die nach Voraussetzungen, Höhe und Umfang den Entschädigungen und Leistungen (Hausratsentschädigung, Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände sowie Leistungen im Rahmen der Härterege lung) an die im genannten Gesetz bereits berücksichtigten Gruppen von Personen entsprechen. Da die diesbezügliche Bestimmung des Finanz- und Ausgleichsvertrages nicht self-executing ist, bedarf es einer eigenen gesetzlichen Regelung, um die Vertragsverpflichtung zu erfüllen. Der Anspruch auf Entschädigung kann nur auf Grund dieser gesetzlichen Regelung erhoben werden. Der vorliegende Entwurf stellt die Erfüllung dieser vorerwähnten vertraglichen Verpflichtung dar.

Zur Vorbereitung der Durchführung des Vertrages wurde das Anmeldegesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, erlassen, welches den nach dem Vertrag in Betracht kommenden Personen (Umsiedlern und Vertriebenen) die Anmeldung ihrer Sachschäden ermöglicht. Dieses Gesetz ist am 1. April 1962 in Kraft getreten. Im § 1 Abs. 2 des Anmeldegesetzes ist bestimmt, daß die Anmeldung der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach einem besonderen Bundesgesetz zur Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 dient. Der vorliegende Entwurf regelt nun die Entschädigung der im Finanz- und Ausgleichsvertrag und im Anmeldegesetz genannten Personengruppen für ihre nach diesem Vertrag zu berücksichtigenden Sachschäden. Der vorliegende Entwurf stellt materiell eine Erweiterung des Kriegs-

Verfolgungssachschädengesetzes auf die im Anmeldegesetz erwähnten Personen hinsichtlich ihrer Vertriebungs- und Umsiedlungsschäden dar, wobei auf die besonderen Verhältnisse dieses Personenkreises entsprechend Bedacht genommen werden mußte. Aus gesetzestechnischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde keine Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes vorgenommen, sondern die Entschädigung des in Betracht kommenden Personenkreises durch ein besonderes Bundesgesetz, das diesen Komplex regelt, vorgesehen.

Zu Abschnitt I:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1 Abs. 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes, und zwar die Gewährung von Leistungen für Sachschäden, die nach den Vorschriften des Anmeldegesetzes fristgerecht angemeldet wurden. Es können daher nach diesem Entwurf nur diejenigen Anmeldungen berücksichtigt werden, die innerhalb der im Anmeldegesetz bestimmten Fristen eingebracht wurden oder werden. Der Begriff Sachschaden ist im § 2 des Anmeldegesetzes definiert.

Abs. 2 führt die zu gewährenden Leistungen auf, die nach Art und Umfang den im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz genannten Leistungen für die dort aufgeführten Sachschäden entsprechen, und zwar Entschädigung für Gegenstände des Hausrates, Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen und für einen Härteausgleich.

§ 2 Abs. 1: Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung haben Geschädigte oder Berechtigte im Sinne des Anmeldegesetzes. Es kann daher nur jener Personenkreis entschädigt werden, der nach dem Anmeldegesetz anmeldeberechtigt ist.

Abs. 2: Während Entschädigung für Gegenstände des Hausrates und für zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen sowohl an Geschädigte als auch an Berechtigte geleistet werden kann, kann ein Härteausgleich nur an Geschädigte gewährt werden.

§ 3: In diesem Paragraph wird die Entschädigung für den Fall geregelt, daß der Geschädigte verstorben ist.

Abs. 1 stellt klar, daß die Entschädigung im Verhältnis der Erbteile (Pflichtteilsrechte) zu leisten ist. Das bedeutet, daß ein Berechtigter nur insoweit Anspruch auf die Entschädigung erheben kann, als seinem Erbteil (Pflichtteilsrecht) entspricht. Die Hausratsentschädigung gebührt jedoch der Ehegattin dann vorzugsweise, wenn sie nach dem Geschädigten erbberechtigt ist. Hatte der Geschädigte bereits eine Anmeldung nach dem Anmeldegesetz vorgenommen, so ist diese Anmeldung für die Berechtigten dem Grunde und der Höhe nach bindend.

Abs. 2 entspricht der analogen Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Kriegs- und Verfolgungssachschädigungsgesetzes, wonach ein Entschädigungsanspruch vor einer Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder vor einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission nicht vererbt, rechtsgeschäftlich übertragen oder verpfändet werden kann, beziehungsweise auch nicht exekutiv gepfändet werden kann. Ein Berechtigter kann jedoch zugunsten eines anderen Berechtigten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Finanzlandesdirektion auf seinen Entschädigungsanspruch verzichten.

Abs. 3: Die Erbberechtigung ist durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Da in sehr vielen Fällen ordnungsgemäße Abhandlungen nach einem verstorbenen Geschädigten nicht erfolgt sind, hat der Gesetzgeber den Nachweis durch eine Einantwortungsurkunde oder durch einen Erbschein nicht zur Pflicht gemacht. Wenn durch andere öffentliche Urkunden die Erbberechtigung und die Erbquote nachgewiesen erscheint, so ist auch dies für den Nachweis der Erbberechtigung ausreichend. Sind solche Urkunden nicht vorhanden und ist auch die Zuständigkeit eines Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland zur Erteilung eines Erbscheines nicht gegeben, ist in Österreich ein Abhandlungsverfahren zu führen. Um dies zu ermöglichen, bestimmt der Entwurf, daß der in Artikel 2 Anlage 1 A Abs. 3 des Finanz- und Ausgleichsvertrages genannte Anspruch als inländischer Vermögenswert in Österreich abzuhandeln ist. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, daß Berechtigte ihre Erbberechtigung durch eine Urkunde eines österreichischen Verlassenschaftsgerichtes nachweisen können.

Abs. 4 regelt die örtliche Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Abhandlung, und zwar in der Weise, daß das Bezirksgericht zuständig ist, bei dem der verstorbene Umsiedler und Vertriebene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen in Österreich gehabt hat.

In Ermangelung eines solchen ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zur Abhandlung berufen.

Abs. 5: Der in Abs. 3 genannte Anspruch, der in Österreich abzuhandeln ist, ist mit 500 S zu bewerten.

Abs. 6 stellt klar, daß auf Grund der Einantwortung nur den Erben ein Anspruch nach diesem Entwurf zusteht, sofern sie Berechtigte im Sinne des Anmeldegesetzes sind oder als solche gelten (§§ 7 und 8 des Anmeldegesetzes). In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädigungsgesetzes wird damit klargestellt, daß der Anspruch auf Entschädigung vor einer Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission nicht vererblich ist; die Berechtigten haben einen Anspruch kraft eigenen Rechtes.

§ 4: Dieser Paragraph schließt die Leistung von Entschädigungen für den Fall aus, daß Geschädigte oder Berechtigte in der Anmeldung oder bei der Geltendmachung eines Anspruches nach diesem Entwurf wesentlich falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens machen. Diese Sanktion, die auch im Kriegs- und Verfolgungssachschädigungsgesetz vorgesehen ist, erscheint in diesem Entwurf besonders notwendig, weil vielfach die bestehenden Schwierigkeiten über den Beweis zu falschen Angaben verleiten können.

§ 5 Abs. 1: Diese Bestimmung stellt klar, daß ein Anspruch nach diesem Entwurf dann nicht besteht, wenn für den in der Anmeldung geltend gemachten Schaden in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Lastenausgleichsgesetzgebung) Zahlung geleistet wurde oder ein Anspruch auf eine solche Zahlung besteht. Im Hinblick auf die in Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsgesetzes vorgesehene Einbeziehung österreichischer Staatsbürger, die die Stichtagsvoraussetzungen nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung erfüllen, in die deutsche Lastenausgleichsregelung gilt dies auch für den Fall, daß ein Geschädigter oder Berechtigter Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, die auf Grund Artikel 8 Abs. 1 erlassen werden, erhalten kann. Um jedoch Geschädigte oder Berechtigte im Hinblick auf die inhaltlich sehr verschiedenen Leistungen nach diesem Entwurf und der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung dann nicht schlechter zu stellen, wenn in gewissen Fällen die deutsche Leistung für denselben Schaden nach dem Lastenausgleich nicht einmal 50% des Betrages erreicht oder erreichen würde, die für denselben Schaden nach diesem Entwurf gebührt, besteht

nach diesem Entwurf ein Anspruch auf Entschädigung auf den die Höhe der deutschen Leistung übersteigenden Betrag. Zum Begriff des Sachschadens wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Abs. 1 hingewiesen.

Wurden bereits auf Grund eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes Zahlungen an Geschädigte oder Berechtigte geleistet, obwohl diese Personen auf Grund der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung oder gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Finanz- und Ausgleichsvertrages in der Bundesrepublik Deutschland Entschädigung erhalten haben, oder werden solche Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland erbracht, so sind die auf Grund dieses Entwurfes bezahlten Beträge dem Bund rückzuerstatten. Ein Rückerstattungsanspruch des Bundes ist innerhalb eines Jahres von dem Tage an, an dem der Bund in stande war, die den Rückerstattungsanspruch begründenden Tatsachen oder Beweismittel vorzubringen, vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

Abs. 2 enthält eine Anrechnungsbestimmung, und zwar sollen diejenigen Beträge auf die Entschädigung nach diesem Entwurf angerechnet werden, die auf Grund von zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen einem Geschädigten oder Berechtigten für denselben Schaden geleistet wurden oder geleistet werden. Es handelt sich hier um sogenannte Vermögensverträge mit Staaten, welche das österreichische Eigentum konfiskatorischen Maßnahmen unterworfen haben und durch die eine Entschädigung des vom Vertrag erfaßten Personenkreises geregelt wird.

Abs. 3 enthält eine ähnliche Anrechnungsbestimmung, wie sie in Abs. 2 vorgesehen ist, und zwar für jene Fälle, in denen aus inländischen oder ausländischen Mitteln für den angemeldeten Schaden Zahlungen geleistet wurden. Ist nicht bestimmt, in welchem Ausmaß die geleistete Zahlung sich auf die nach dem Anmeldegesetz angemeldeten Schäden bezieht, sieht der Entwurf vor, daß bei Hausratsschäden 10% und bei Berufsinventar 25% der aus öffentlichen Mitteln geleisteten Zahlung auf die Entschädigung nach dem Entwurf angerechnet wird. Zahlungen im Wert unter 1000 S bleiben bei dieser Anrechnung außer Betracht. Diese Anrechnungsbestimmung deckt sich mit der im § 4 Abs. 4 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz enthaltenen Regelung der Anrechnung. Ist jedoch, wie es insbesondere in den Vertreibungsgebieten vielfach vorgekommen ist, die erhaltene Zahlung infolge der besonderen Verhältnisse in der letzten Kriegszeit im Zuge der Vertreibung verlorengegangen, hat eine Anrechnung zu unterbleiben.

Abs. 4: In diesem Absatz wird klargestellt, daß auch Personen, die auf eine Entschädigung gemäß Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages für ihr in Jugoslawien verlorenes Vermögen Anspruch haben, nach diesem Entwurf entschädigungsbe-rechtigt sind. Gemäß Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages von der Republik Österreich geleistete Zahlungen sind jedoch auf die Entschädigung nach diesem Entwurf insoweit anzurechnen, als die Entschädigung gemäß Artikel 27 § 2 für dieselben Sachen gewährt wurde oder gewährt wird, die nach diesem Entwurf zu entschädigen sind.

Zu Abschnitt II:

Hausratsentschädigung.

§ 6. Dieser Paragraph stimmt mit Ausnahme des Abs. 5 mit den Bestimmungen des § 5 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz über die Hausratsentschädigung überein. Im Gegensatz zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz mußte jedoch im Abs. 5 der Stichtag vom 1. Jänner 1960 in diesen Entwurf aufgenommen werden, der für die Erhöhung der Einkommensgrenze für unterhaltsberechtigter Kinder maßgeblich ist.

§ 7: Der Begriff des Einkommens ist im Sinne des § 6 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes definiert.

§ 8: Dieser Paragraph deckt sich wörtlich mit § 7 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes über den Begriff der zerstörten Gegenstände des Hausrates.

§ 9: § 9 übernimmt die Bestimmungen des § 8 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes über die Anrechnung von Haushaltsdarlehen, die österreichischen Staatsbürgern für außerhalb der Republik Österreich erlittene Kriegssachschäden gewährt wurden.

Zu Abschnitt III:

Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 10: Dieser Paragraph deckt sich inhaltlich mit § 9 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes bezüglich der Entschädigung für zur Berufsausübung erforderliche Gegenstände.

§ 11 Abs. 1 mußte im Verhältnis zu § 10 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes dahingehend geändert werden, daß die Bewertung der weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Gegenstände nach den Preisverhältnissen in Österreich im Zeitpunkt der Festssetzung der Entschädigung zu erfolgen hat. Dies war deshalb notwendig, weil in den verschiedenen Umsiedlungs- und Vertreibungsgebieten ganz verschiedene Wertrelationen gegeben waren und überdies die vertragliche Verpflichtung nach dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfordert, daß die Entschädigung nach den gleichen Grundsätzen und im

gleichen Umfang zu erfolgen hat, wie es nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz der Fall ist. Es wird daher ohne Rücksicht auf den gemeinen Wert der weggenommenen Sachen im Umsiedlungs- und Vertreibungsgebiet eine Entschädigung im Ausmaße von zwei Drittel des gemeinen Wertes geleistet, den die Sache im Zeitpunkt der Festsetzung der Entschädigung in Österreich gehabt hätte.

Abs. 2 deckt sich inhaltlich mit § 10 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Zu Abschnitt IV:

Härteregelung.

§ 12: Abs. 1 deckt sich inhaltlich mit § 11 Abs. 1 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Abs. 2: Im Hinblick auf die durch den Finanz- und Ausgleichsvertrag übernommene Verpflichtung mußte die im § 11 Abs. 2 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes vorgeschriebene Bedachtnahme auf die im Bundesgesetz vorgesehenen Mittel und die Anzahl der zu beteiligenden Härteausgleichswerber entfallen.

Abs. 3: In Abs. 3 mußte auch, so wie im § 11 Abs. 1, eine Rückbeziehung der Preise auf das Preisniveau in Österreich vorgenommen werden. Die Preise für Vorräte, Fertigwaren, Halbfabrikate, Rohstoffe, Vieh und die anderen im Abs. 1 genannten sonstigen Sachen, für die ein Härteausgleich gewährt werden kann, müssen den im Jahre 1945 in Österreich bestandenen Preisregelungsvorschriften bis spätestens am 11. September 1945 entsprechen. Der Stichtag 11. September 1945 mußte deshalb gewählt werden, weil Kriegssachschäden nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz nur bis zum 11. September 1945 als solche angesehen werden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der Regelung des § 11 Abs. 4 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes.

Aus den in den Erläuterungen zum Abs. 2 erwähnten Gründen mußte auch die Vorschrift des § 12 des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, welche die Zuweisung von Bundesmitteln in bestimmter Höhe für Zwecke der Härteregelung vorsieht, in diesem Entwurf entfallen.

Zu Abschnitt V:

Verfahren.

§ 13: Diese Bestimmung stellt klar, daß Ansprüche auf Entschädigung (§§ 6 und 10) gewährt sind, wenn die Anmeldung der Sachschäden nach den Bestimmungen des Anmeldegesetzes fristgerecht vorgenommen wurde. Einer besonderen Anmeldung auf Grund dieses Entwurfes bedarf es daher nicht. Anmeldungen können ausschließlich nach den Bestimmungen des Anmeldegesetzes erfolgen.

§ 14 Abs. 1: Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 13 sind Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zustandekommen einer schriftlichen Einigung mit der Finanzlandesdirektion oder dem Wirksamwerden einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission oder nach Zustellung einer ablehnenden Stellungnahme der Finanzlandesdirektion mittels eingeschriebenem Brief einzubringen. Das Ansuchen um Härteausgleich ist nur dann zu begründen, wenn der Geschädigte in seiner Anmeldung nach dem Anmeldegesetz das Vorliegen der wirtschaftlichen Not noch nicht dargetan hat. Diese vom Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abweichende Regelung der Ansuchen um Gewährung eines Härteausgleiches war deshalb erforderlich, weil das Anmeldegesetz keine Möglichkeit bot, ohne materiellrechtliche Regelung des Härteausgleiches bindende Vorschriften für ein Ansuchen um einen solchen Härteausgleich zu treffen. Das Anmeldegesetz mußte sich daher darauf beschränken, daß der Geschädigte das Vorliegen der wirtschaftlichen Not in der Anmeldung darzut. Die eigentliche Geltendmachung eines Ansuchens um Härteausgleich mußte daher in diesem Entwurf besonders geregelt werden.

Abs. 2: Das Ansuchen ist formlos. Es sind lediglich der maßgebende Sachverhalt und die Beweismittel darzustellen und das Ansuchen zu begründen.

Abs. 3: Wesentlich unwahre Angaben verwirken auch die Möglichkeit der Gewährung eines Härteausgleiches. Die Verfahrensvorschriften des § 19 des Anmeldegesetzes sind beim Ansuchen um Härteausgleich sinngemäß anzuwenden.

§ 15: Die Finanzlandesdirektion hat bei der Bearbeitung der Anmeldungen zwecks Festsetzung der Entschädigung nach diesem Entwurf ebenso vorzugehen, wie dies im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vorgesehen ist. Sie hat daher den Entschädigungsanspruch zu prüfen und dem Geschädigten oder Berechtigten, soweit sie sein Begehren für begründet ansieht, einen Entschädigungsbetrag anzubieten. Dem in vielen Fällen auf seiten der Geschädigten oder Berechtigten vorliegenden Beweisstand wird in der Weise Rechnung getragen, daß die Finanzlandesdirektion bei Vorliegen eines solchen Beweisstandes aus den persönlichen oder beruflichen Umständen des Geschädigten und den am Schadensort gegebenen Verhältnissen auf Art und Umfang eines behaupteten Schadens schließt. Dies bedeutet, daß in den Fällen, in denen ein unmittelbarer Beweis nicht mehr erbracht werden kann, aus anderen Umständen und der Finanzlandesdirektion bekannten Verhältnissen, die am Schadensort geherrscht haben, Rück-

schlüsse auf die Wahrscheinlichkeit der gemachten Angaben gezogen werden: Mit dieser Regelung wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages erfüllt, welche lautet:

„Die Republik Österreich wird die besonderen Verhältnisse der Vertriebenen und Umsiedler hinsichtlich der Beweislage bei der Erweiterung und Handhabung der gesetzlichen Vorschriften so berücksichtigen, daß eine Schlechterstellung dieses Personenkreises gegenüber den anderen durch das genannte Gesetz (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz) begünstigten Personen vermieden wird.“

§§ 16, 17 und 18: Abweichend von den Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes über die Möglichkeit der Anrufung der Bundesentschädigungskommission, die infolge des Ablaufes der Fristen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz in diesem Entwurf nicht übernommen werden konnten, wurde aus Gründen der Vereinfachung das Verfahren nach dem Besetzungsschädengesetz für die Anrufung der Bundesentschädigungskommission in vollem Umfang übernommen. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und steht auch in Übereinstimmung mit der Judikatur der Bundesentschädigungskommission in den Fragen der Fristen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz. Es wurde Vorsorge getroffen, daß Personen, die gemäß § 16 Abs. 2 Z. 3 und 4 des Anmeldegesetzes Anmeldungen auf Grund der Familienzusammenführung und als Spätheimkehrer stellen werden, Ansprüche jeweils schon nach Ablauf eines Jahres

nach Einlangen der Anmeldungen bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen können. Damit wurde den besonderen Verhältnissen, die bei diesem Personenkreis gegeben sind, Rechnung getragen.

Zu § 17 Abs. 2: § 21 Abs. 4 des Besetzungsschädengesetzes über die Bestellung von Mitgliedern der zweiten Gruppe der Beisitzer ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Mitglieder solche Personen zu entsenden sind, die zum Kreise der Vertriebenen oder Umsiedler gehören. Damit soll sichergestellt werden, daß auch der Personenkreis der Umsiedler und Vertriebenen in der Bundesentschädigungskommission vertreten ist.

Aus den in den Erläuterungen zu § 16 und § 17 angegebenen Gründen mußte auch § 18 über die Behandlung von Ansuchen wegen Gewährung eines Härteausgleiches vereinfacht werden.

§ 19: Die Abs. 1, 2 und 3 entsprechen den analogen Bestimmungen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes. Im Hinblick auf die erbrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 5 war jedoch auch die Befreiung von den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben vorzusehen.

§ 20 Abs. 1 bestimmt, daß das diesem Entwurf entsprechende Bundesgesetz am Tage des Wirksamwerdens des Finanz- und Ausgleichsvertrages in Kraft tritt, da erst mit Wirksamwerden dieses Vertrages die Verpflichtung der Republik Österreich nach Artikel 2 des Vertrages gegeben sein wird.

Abs. 2 enthält die Vollzugs Klausel.